

Beitragsordnung der Musikschule Stadtallendorf e.V.

Stand: 27. August 2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Aufnahmegebühren sowie die Zahlungsmodalitäten.
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder gemäß § 4 der Vereinsatzung.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes ordentliche und juristische Mitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Fördermitglieder leisten einen freiwilligen Beitrag gemäß § 5 dieser Ordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei.

§ 3 Beitragshöhen und Aufnahmegebühr

- (1) Die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge betragen:

a) Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen):	36,00 €
b) Juristische Mitglieder – Vereine:	45,00 €
c) Juristische Mitglieder – Unternehmen (Gewerbe):	120,00 €
d) Juristische Mitglieder – Gebietskörperschaften:	200,00 €
- (2) Für den Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Diese gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
- (3) Bei Eintritt vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres wird für das erste Jahr nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Dem Mitglied steht es frei, stattdessen den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge bei Austritt im laufenden Jahr erfolgt nicht.
- (5) Im Falle fehlerhafter oder unberechtigter Beitragserhebungen erfolgt eine Rückerstattung. Über sonstige Rückzahlungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag werden alle weiteren Mitglieder desselben Haushalts ab dem zweiten Mitglied mit 25 % Rabatt auf den jeweils gültigen Jahresbeitrag berücksichtigt.
- (2) Der Antrag ist formlos, in Textform an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Gewährung entscheidet der Vorstand nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder leisten einen freiwilligen Jahresbeitrag; die Mitgliederversammlung legt hierfür eine Mindesthöhe von 50 € fest.
- (2) Auf Wunsch stellt der Verein eine Zuwendungsbestätigung nach der jeweils geltenden Abgabenordnung aus.

§ 6 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zum 1. Februar eines Jahres fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat.
- (4) Juristische Mitglieder sind berechtigt, den Jahresbeitrag auch per Überweisung zu entrichten.
- (5) Abweichende Zahlungsweisen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Wird eine SEPA-Basis-Lastschrift mangels Deckung oder wegen Widerspruchs zurückgegeben und beruht dies auf einem vom Mitglied zu vertretenden Grund, so erstattet das Mitglied dem Verein:
 - a) die vom Kreditinstitut für die Rücklastschrift erhobenen Gebühren,
 - b) eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10,00 €.
- (7) Nach zweimaliger Rücklastschrift ist der Beitrag auf Kosten des Mitglieds durch Überweisung zu entrichten. Der Verein ist berechtigt, das SEPA-Mandat in diesem Fall zu widerrufen.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Gerät ein Mitglied länger als einen Monat nach Fälligkeit in Verzug, erfolgt eine erste Mahnung.
- (2) Nach erfolgloser Fristsetzung wird eine zweite Mahnung mit Mahngebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Nach drei Monaten Zahlungsverzug ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
- (4) Nach sechs Monaten Verzug kann ein Ausschlussverfahren nach Maßgabe der Satzung eingeleitet werden.

§ 8 Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung werden durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite bekannt gemacht.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (3) Beiträge nach dieser Ordnung werden erstmals für das auf die Beschlussfassung folgende Kalenderjahr erhoben.
- (4) Der Einzug der Beiträge wird mit Inkrafttreten dieser Ordnung automatisch eingerichtet.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung.